

3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. September 2019

(Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 15.09.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

1. § 4 Gebührenmaßstab

1.1 § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen, die mit festen Abfallbehältern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) – c) Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühr.

1.2 § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter.

2. § 5 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

In § 5 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Dies gilt ebenso für Leistungen, für die eine Jahresgebühr zu zahlen ist.

3. § 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

3.1 § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr für das laufende Jahr.

3.2 § 6 Absatz 3 g) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern), die Gebühr nach §§ 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) und die Gebühr nach § 14 Absatz 11 ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 sowie 14 Absätze 6 und 11 ist jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

4. § 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

4.1 § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfälle zur Vorbehandlung	
Restabfall	222,00 €/Mg 44,40 €/lose m ³ *
Sperrabfall	222,00 €/Mg 28,86 €/lose m ³ *
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	222,00 €/Mg 26,64 €/m ³ *
Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis 200 kg bis 0,5 m ³	20,00 € 20,00 €*

4.2 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Abfälle zur Verwertung	
Nr. 1 Wurzelstöcke	58,00 €/Mg 46,40 €/lose m ³ *
Nr. 2 Altreifen	
Pkw mit und ohne Felge, 0,00 – 0,80 m Durchmesser	4,50 €/Stück
Lkw mit und ohne Felge, 0,80 – 1,20 m Durchmesser	23,00 €/Stück
Nr. 3.1 Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg 6,45 €/lose m ³ *
Nr. 3.2 Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
Nr. 4 Altöl	0,50 €/Liter
Nr. 5 Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	286,00 €/Mg 57,20 €/lose m ³ *
Nr. 6 Unbelasteter Erdaushub (Böden zur Rekultivierung nach DepV) – auch Anlieferungen an Erdaushublagern	
Mit Analyse	5,11 €/Mg 9,20 €/lose m ³ *
Ohne Analyse	7,67 €/Mg 13,80 €/lose m ³ *
Zuschlag für Anlieferungen am EVZ Mertesdorf	10,89 €/Mg 19,60 €/lose m ³ *
Ohne Analyse werden nur Kleinmengen aus privater Herkunft angenommen.	
Ausgeschlossen sind Anlieferungen aus Straßenbankett und Verdachtsflächen	

4.3 In § 7 Absatz 9 wird „und 15“ gestrichen.

Zweiter Abschnitt Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

5. § 8 Gebührensätze

5.1 § 8 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	101,27 €
120 l Abfallbehälter	=	127,20 €
240 l Abfallbehälter	=	232,16 €
770 l Abfallbehälter	=	593,07 €
1.100 l Abfallbehälter	=	878,69 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.672,58 €
5.000 l Abfallbehälter	=	4.072,51 €

5.2 § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 8,00 €

b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

5.3 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „40,04 €“ durch „50,70 €“ ersetzt.

5.4 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „8,01 €“ durch „10,14 €“ ersetzt.

5.5 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „20,02 €“ durch „25,35 €“ ersetzt.

5.6 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „4,00 €“ durch „5,07 €“ ersetzt.

5.7 § 8 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	352,31 €	310,01 €	31,24 €	28,16 €
1.100 l	530,94 €	462,24 €	44,92 €	39,55 €
3.000 l	1.655,98 €	1.430,90 €	123,61 €	105,07 €
5.000 l	2.467,40 €	2.157,46 €	189,74 €	164,01 €

5.8 § 8 Absatz 16 erhält folgende neue Fassung:

Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall beauftragt, beträgt die Gebühr je weiterer Abholung 46,00 €. Bei Beauftragung einer Abholung von Sperrabfall auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 2 Abfallsatzung beträgt die Gebühr 65,00 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

6. § 9 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

6.1 In § 9 wird „(1)“ gestrichen.

6.2 § 9 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	315,41 €/Mg 473,11 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	955,95 €/Mg 47,80 €/lose m ³ *
	Kleinmenge (Pkw-Kofferraumladung)	35,00 €

6.3 In § 9 wird Nr. 4 gestrichen.

**Dritter Abschnitt
Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich**

7. § 10 Gebührensätze

7.1 § 10 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

$$80 \text{ l Abfallbehälter} = 131,66 \text{ €}$$

120 l Abfallbehälter	=	180,55 €
240 l Abfallbehälter	=	306,88 €
770 l Abfallbehälter	=	885,39 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.237,36 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.599,06 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.760,51 €

7.2 § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

c) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 8,00 €

d) Gebühr für Abfallsack für Papier = 1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7.3 § 10 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,

- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	532,70 €	493,02 €	31,03 €	28,03 €
1.100 l	733,48 €	689,18 €	39,87 €	36,52 €
3.000 l	2.188,30 €	2.028,87 €	107,16 €	95,19 €
5.000 l	3.409,33 €	3.221,26 €	160,68 €	146,57 €

8. § 11 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlem beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Nr. 1 Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle 25,21 €/Mg
45,38 €/lose m³*

Gefährliche Abfälle 45,38 €/Mg
81,68 €/lose m³*

Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	27,66 €/Mg 44,25 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	49,79 €/Mg 79,66 €/lose m ³ *
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	291,27 €/Mg 436,90 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	913,33 €/Mg 45,67 €/lose m ³ *
	Kleinmenge (Pkw-Kofferraumladung)	35,00 €

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

9. § 12 Gebührensätze

9.1 § 12 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	85,43 €
120 l Abfallbehälter	=	112,25 €
240 l Abfallbehälter	=	140,01 €
770 l Abfallbehälter	=	595,47 €
1.100 l Abfallbehälter	=	792,32 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.037,71 €
5.000 l Abfallbehälter	=	3.318,07 €

9.2 § 12 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

e) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 8,00 €

f) Gebühr für Abfallsack für Papier = 1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

9.3 § 12 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	502,52 €	417,96 €	38,96 €	32,79 €
1.100 l	655,30 €	565,88 €	47,41 €	41,04 €
3.000 l	1.646,15 €	1.498,95 €	101,70 €	91,92 €
5.000 l	2.632,97 €	2.453,32 €	152,82 €	141,85 €

10. **§ 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen**

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Rittersdorf beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Abfälle zur Ablagerung auf Deponien (Deponieklasse DK0)

Nr. 1 Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle
24,19 €/Mg
43,54 €/lose m³*

Nr. 2 Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle
26,52 €/Mg
42,44 €/lose m³*

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

11. **§ 14 Gebührensätze**

11.1 § 14 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	121,29 €
120 l Abfallbehälter	=	165,81 €
240 l Abfallbehälter	=	273,89 €
770 l Abfallbehälter	=	1.089,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.412,11 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.524,13 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.433,25 €

11.2 § 14 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

g) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 8,00 €

h) Gebühr für Abfallsack für Papier = 1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

11.3 In § 14 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 c) i.V.m. § 13 Absatz 3 Abfallsatzung

Für die Überlassung von Abfallbehältern für Bioabfälle wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	111,25 €
----------------------	---	----------

Die Jahresgebühr umfasst die Bereitstellung und zweiwöchentliche Entleerung der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres sowie die Verwertung und den Transport der Abfälle.

11.4 In § 14 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

54290 Trier, den 15.09.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Vorstandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat